



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Kapitel 20 der Lex Saxonum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

immer der Gegensatz zwischen der deutschen Verhandlungssprache und der lateinischen Urkundensprache. Sobald wir diesen Gegensatz uns veranschaulichen, wird die Annahme der drei Übersetzungsvorgänge anstandslos und m. E. auch unentbehrlich.

4. Auf ein Beispiel für die umgekehrte Vertauschung habe ich in meiner Standesgliederung S. 63, 64 hingewiesen. Der Titel 16 der Lex Ripuaria ist in Kap. 20 der Lex Saxonum verwendet worden¹⁾. An die Stelle des »ingenuus ingenuum« der Vorlage ist in der Lex »nobilis nobilem« getreten. Auch diese Änderung ist in der Weise zu erklären, daß der ingenuus der Vorlage mit Edeling vorübersetzt und der Edeling des Beschlusses für das neue Gesetz mit nobilis übersetzt und dementsprechend protokolliert wurde. Gewiß liegt eine gewisse sachliche Änderung, eine Einschränkung des Anwendungsgebiets vor, von den beiden möglichen Äquivalenten für ingenuus ist nur das eine übernommen. Aber diese Einschränkung ist eine solche, welche dafür spricht, daß die Standesbezeichnung aus der Vorlage ohne sachliche Überlegung entlehnt wurde. Denn die neue Norm enthält gar keine Bußzahlen und hätte daher sachlich zu einer allgemeinen Fassung des Tatbestandes Anlaß geben können.

β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33.

1. In § 25 N. 6, oben S. 24 wurde ausgeführt, daß bei Verwendbarkeit mehrerer Äquivalente die Frage nach dem Motiv für die Wahl des in concreto gebrauchten auftauchen kann. Diese Frage ist interessanterweise in bezug auf das Verhältnis der positiven Form nobilis und des Komparativs nobilior als Übersetzungen von edel praktisch geworden.

Daß beide Lateinformen für dasselbe deutsche Wort edel, Edeling und Adaling stehen, ist ganz unzweifelhaft. Das Glossenmaterial ergibt »nobilis«, die Quellen der Karolingerzeit gebrauchen beide Formen unterschiedslos. In den Urkunden herrscht nobilis vor. Ebenso findet es sich in der Lex Frisionum und in der Lex Saxonum. Auch die Capitulatio gebraucht nur nobilis, dagegen findet sich nobilior bei Nithard und im Capitulare Saxonum, vgl. Cap. 3. Aus dem Vorkommen von nobilior haben einerseits BRUNNER und andererseits E. MAYER wichtige Schlüsse gezogen.

2. BRUNNER²⁾ sieht in dem Komparativ ein starkes Argument gegen die Gemeinfreiheit der Edeline. Er legt auf dieses Argument ein solches Ge-

¹⁾ Lex Ripuaria 16.

Lex Saxon. 20.

Si quis ingenuus ingenuum Si nobilis nobilem extra solum Ribuarium extra solum vendiderit et vendiderit et reducere non potuerit, eum iterum ad solum non potuerit conponat eum, ac si occidisset. Si reducere 600 solidos culpabilis iudicetur aut cum 72 iuribus. Et si eum in quod placitare potuerit. Si autem solum reduceret 200 solidos culpabilis ille sua sponte reversus fuerit, medietatem weregildi eius conponat. De muliere similiter convenit observare.

²⁾ Nobilis S. 100: »Daß das Capitulare Saxonum von 797 für nobilis den Ausdruck nobiliores gebraucht, läßt sich mit der Gemeinfreiheit kaum